BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 58/13 B

L 4 AS 32/12 (LSG Hamburg)
S 51 AS 978/11 (SG Hamburg)

……,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2013 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 14. Februar 2013 - L 4 AS 32/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des Landessozialgerichts Hamburg wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts Hamburg (LSG) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.

2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.

3 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf PKH nicht weiter und legt insbesondere keinen Zulassungsgrund dar. Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes *(vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70)* nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.

4 Ein solcher ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass das LSG die Berufung des Klägers wegen des Fehlens eines Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig verworfen hat, während es dessen vom LSG zumindest früher angenommene "partielle Geschäfts- und Prozessunfähigkeit" offengelassen hat. Zwar kann das Ergehen eines Prozess- statt eines Sachurteils ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sein, ein solcher Verfahrensmangel ist vorliegend aber nicht gegeben. Der Berufung des Klägers fehlt - wie das LSG zu Recht ausgeführt hat - das notwendige Rechtsschutzbedürfnis, weil nicht zu erkennen ist, welche Rechte, rechtlichen Interessen oder sonstigen schutzwürdigen Belange von ihm mit ihr verfolgt werden *(vgl BSG Urteil vom 8.5.2007 - B 2 U 3/06 R - SozR 4-2700 § 136 Nr 3 RdNr 13; Keller in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, Vor § 51 RdNr 16a)*.

5 Ein Verfahrensfehler liegt auch nicht deshalb vor, weil das LSG trotz seiner Bedenken hinsichtlich der Prozessfähigkeit des Klägers keinen besonderen Vertreter nach § 72 Abs 1 SGG bestellt hat *(vgl BSG Urteil vom 15.11.2012 - B 8 SO 23/11 R - SozR 4-1500 § 72 Nr 2 vorgesehen)*. Denn im Unterschied zum Sachverhalt in der vorgenannten Entscheidung ist die Pro-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

zessunfähigkeit des Klägers des vorliegenden Verfahrens früher nur vermutet worden, der Senat hat in seinem den Kläger betreffenden Beschluss vom 19.12.2011 - B 14 AS 1/10 B - eine solche ebenfalls nicht angenommen und die vom Kläger eingereichten Schriftsätze weichen nicht signifikant von zahlreichen Schriftsätzen anderer nicht vertretener Beteiligter an den Senat ab, sodass ihnen keine klaren Anhaltspunkte für eine Prozessunfähigkeit des Klägers zu entnehmen sind.

6 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen *(§ 73a SGG iVm § 121 ZPO)*.

7 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist *(§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG)*, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden ist.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS